

Kolumne „Verkehrsrecht“
von Uwe Lenhart

Vergessen und vergeben.

Ein heller Blitz – der Autofahrer merkt sofort, dass er in eine Radarfalle gedüst ist. Er fährt weiter – und hört wochenlang nichts von der Bußgeldstelle oder der Polizei. Kann er jetzt aufatmen? Dazu gibt es eine Faustregel: Nach drei Monaten verjähren Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Missachten einer roten Ampel.

Am einfachsten unterteilt man die Umstände solcher Vergehen in drei Kategorien. Im ersten Fall ist der Halter auch Fahrer: Erhält der Betroffene in den drei Monaten nach dem Vergehen keinen amtlichen Bescheid, wird der Verstoß in der Regel nicht weiter verfolgt. Hier gibt es nur zwei Ausnahmen: Erstens kann eine Mitteilung über den Verstoß (auch vor Ort durch die Polizei) die Dreimonatsfrist um weitere drei Monate verlängern. Zweitens kann der Halter auch zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Tat schon länger zurück liegt und die Polizei länger für die Bearbeitung braucht. Allerdings: In der Regel verschickt die Polizei ihre Post innerhalb der Frist von drei Monaten.

Zunächst nicht reagieren

Der zweite Fall: Hatte der Halter sein Fahrzeug zur Tatzeit verliehen, bekommt er ebenfalls Post von der Polizei: Diese möchte den tatsächlichen Fahrer ermitteln. In diesem Fall braucht man zunächst nicht zu reagieren – man ist nicht verpflichtet, bei der Polizei entsprechende Angaben zu der Sache zu machen.

Im dritten Fall gehört das Fahrzeug zum Fuhrpark eines Unternehmens. Dieses muss ebenfalls nicht auf einen Anhörungsbogen der Polizei reagieren und mitteilen, wer zur Tatzeit mit dem Firmenwagen unterwegs war. Fragen die Ermittler innerhalb von drei Monaten nach, liegt es im Ermessen der Firma, den Namen des tatsächlichen Fahrers preiszugeben. Tut sie dies nicht, kann in diesem Fall also ebenfalls eine Verjährung in Kraft treten. Vorsicht: Hier kann nachträglich die Auferlegung eines Fahrtenbuches drohen!



Uwe Lenhart: Ihr kompetenter Ansprechpartner in Sachen Verkehrsrecht

Fahrer muss eindeutig als „Beschuldigter“ feststehen

Die Polizei hingegen muss die Ordnungswidrigkeiten verfolgen. Das passiert in der Regel mit Hilfe eines Formblatts. Auch hier kann die Ordnungswidrigkeit nur festgestellt werden, wenn der Fahrer ermittelt und als „Beschuldigter“ eindeutig geführt wird. Wenn der Gesamteindruck entsprechender Schriftstücke – beispielsweise durch die zweideutige Überschrift „Anhörung/Zeugenvernehmung“ – oder wenn Belehrungen für den Betroffenen oder Zeugen Zweifel hinsichtlich der Verfahrensstellung des Betroffenen aufkommen lassen, steht der Status als „Beschuldigter“ nicht fest und lässt damit die Verjährung unberührt.

Trotz mancher Ausnahme bleibt die Faustregel klar bestehen: Bleibt der eigentliche Täter drei Monate im Dunkeln, wird der Verstoß nicht mehr verfolgt. In solchen Fällen wird das Verfahren regelmäßig eingestellt.

**Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht
in Frankfurt am Main. Mehr Informationen im Internet
unter www.lenhart-ra.de.**